

§ 24a

WRG ist nicht mehr totes Recht!

Erstmals hat der Verwaltungsgerichtshof eine § 21a-WRG-Entscheidung der Unterinstanz (LH von Oberösterreich) bestätigt. Die wegweisende Entscheidung erging am 27. 5. 2004 zu GZ 2000/07/0249.

Gegenstand des Verfahrens waren zwei Wehranlagen am Unterlauf der Krems, die um 1900 von der BH Linz ohne Befristung bewilligt wurden. Eine Restwasserdotierung war nicht vorgeschrieben. Die beiden Wehranlagen führten dazu, dass eine ca. 4 km lange Strecke trocken fiel. Im Beobachtungszeitraum von 1986 bis 1995 war dies an 98 bis 273 Tagen der Fall.

Im Rahmen des Verfahrens wurde durch den Sachverständigen für Biologie und Fischereiwesen festgestellt, dass die ökomorphologische Situation in der gegenständlichen Entnahmestrecke äußerst naturnahe, variabel und strukturreich sei, es bestünden grundsätzlich optimale Voraussetzungen für unterschiedlichste Habitat- bzw. Lebensraumverhältnisse und somit Grundlage für eine große Artenvielfalt bei der organismischen Besiedlung. Bei Hochwasserereignissen würden immer wieder Organismen (Fische und Nährtiere) aus den oberliegenden Streckenabschnitten in die Entnahmestrecken eingeschwemmt. Durch das regelmäßige Trockenfallen in der Entnahmestrecke komme es immer wieder zu Fischsterben und einer Zerstörung der gesamten Biozönose. Das Trockenfallen und die mangelnde Passierbarkeit der Wehranlagen wirke sich auch auf die flussaufwärts gelegenen Abschnitte negativ aus, da die bei Hochwasserereignissen über die Wehranlagen geschwemmten Fische bzw. die Abdrift der Fischbiomasse nicht oder nur unzureichend kompensiert werden könne. Der

Fischbestand der flussaufwärts gelegenen Abschnitte werde deshalb ausgedünnt.

Besonders erwähnt wurde auch, dass der Gemeingebrauch an Gewässern durch die Wehranlagen eingeschränkt werde, weil dieser in einem trockenen Flussbett nicht möglich ist. Schließlich habe die Entnahme auch negative Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers, da das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers abnehme.

Mit dem im Instanzenweg bekämpften Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde schließlich eine Restwasserabgabe von 900 l/sec und die Errichtung einer Organismenaufstiegshilfe vorgeschrieben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich nach Erhebung der Beschwerde durch die betroffenen Wasserberechtigten intensiv mit § 21a Abs. 3 WRG 1959, insbesondere mit lit. d dieser Gesetzesstelle, auseinandergesetzt. Lit. d sieht eine Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Demnach sind die öffentlichen Interessen an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers dem Interesse des Wasserberechtigten an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wasserbenutzung gegenüberzustellen. Je nachdem welche Interessen überwiegen, ist eine Entscheidung für oder gegen eine Abänderung des bisherigen Konsenses zu treffen. Im gegenständlichen Fall wurden die öffentlichen Interessen als bei weitem überwiegend angesehen, eine Reduktion von 16% bzw. 14% des jährlichen Gesamtarbeitsvermögens und die Kosten für die Adaptierung der Wehranlage (Restwasserdotation, Fischpass etc.) wurden als zumutbar angesehen, um die bestehenden öffentlichen Interessen durchzusetzen. Dabei spielt es zu-



EU Nr: AT-FI-0-04

Holzinger Fische

Ganzjährig lieferbar: Besatz- und Verarbeitungsware

- Forellen
- Saiblinge
- Lachsforellen
- Welse
- Karpfen
- Zander*
- Hechte*

* auf Bestellung

Fertigprodukte für Großhändler und Wiederverkäufer

Ing. Karl Heinz Holzinger

Fischverarbeitungs- und Handelsbetrieb Ges.m.b.H.

A-4623 Gunskirchen, Luckenberg 2, Tel. 072 46/6386, Fax 072 46/7343

mindest in den Überlegungen der Unterinstanzen eine gewisse Rolle, dass der größte Teil der erzeugten Energie nicht der eigenen Produktion der Wasserberechtigten diene, sondern in das Netz öffentlicher Energieversorger eingespeist wurde.

Besonders erfreulich ist auch die in dieser Entscheidung erfolgte Klarstellung, dass im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nur die »objektive« Zumutbarkeit der Maßnahme zu prüfen ist. Die subjektive Leistungsfähigkeit des durch den Bescheid verpflichteten Wasserberechtigten spielt dabei – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Die subjektive Betrachtung ist, wie aus Zitaten zu entnehmen ist, nicht anzuwenden, weil die durch § 21a WRG gebotene Verwirklichung öffentlicher Interessen nicht von der zufälligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Wasserbenutzungsberechtigten im Einzelfall abhängen darf. Auch würde die subjektive Betrachtung dazu führen, dass nachträgliche Konsensänderungen nur bei leistungsfähigen Betrieben, nicht aber bei finanziell schlechter gestellten Betrieben durchgeführt werden können. Dies ist aber nicht im Sinne des § 21a WRG, der die Durchsetzung öffentlicher Interessen unabhängig von derartigen Zufälligkeiten gebietet. Die Ablehnung der subjektiven Betrachtung stellt eine wichtige Wende in der Judikatur des VwGH dar (siehe früher gegenteilig: VwGH 94/07/0135). Entscheidend ist wohl nur, ob eine Wasserkraftanlage unter geänderten Konsensbedingungen noch wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es ist, dass möglichst viele öffentliche Interessen gefunden werden, die durch den bestehenden Konsens beeinträchtigt werden. Nur die Kumulierung der öffentlichen Interessen hat bei dieser Entscheidung den alten Konsens zu Fall gebracht.

Die als zumutbar angesehene Reduktion des Gesamtarbeitsvermögens um 14% bzw. 16% kann als grober Richtwert angesehen werden, zu prüfen bleibt aber immer noch, ob eine Wasserkraftanlage dann im Einzelfall noch wirtschaftlich betrieben werden kann. Interessant dabei ist, dass man sich hierbei am Gesamtarbeitsvermögen der Anlagen orientiert hat, also einem theoretischen Wert. Die Orientierung an der tatsächlichen Stromproduktion hätte mit Sicherheit eine wesentlich höhere Reduktion ergeben, wurde aber vom VwGH abgelehnt und ausdrücklich das Gesamtarbeitsvermögen als Bemessungsgrundlage bestätigt.

RA Dr. Ludwig Vogl, LFV Salzburg

REZEPTE

Reinankenfilet mit Kartoffelschuppen

Zutaten:

4 Reinankenfilets (à 160 g)
Salz
2 fest kochende Kartoffeln
1 Eiweiß
Olivenöl, Salz, weißer Pfeffer

Sauce:

180 g Schalotten
5 cl Wermut
5 cl trockener Weißwein
5 dl Fischfond
30 g Butter
Salz, weißer Pfeffer
1,5 dl Creme fraîche



Dillzweige oder Basilikum zum Garnieren



Zubereitung:

Die Reinankenfilets salzen. Kartoffeln in dünne Scheiben schneiden und mit einem Ausstecher Kreise ausstechen. Kurz in Salzwasser blanchieren und kalt werden lassen. Auf einem Tuch gut abtropfen lassen. Die Reinankenfilets mit Eiweiß bestreichen und schuppenförmig mit den ausgestochenen Kartoffelscheiben bedecken und andrücken.

Für die Sauce Schalotten in Butter leicht anrösten, mit Weißwein und Wermut ablöschen, den Fischfond dazugeben und einkochen lassen. Dann Creme fraîche dazugeben und nochmals einreduzieren lassen. Abschließend mixen und passieren.

Die Filets mit der Kartoffelseite in einer beschichteten Pfanne braten, anschließend wenden. Die Sauce extra dazu reichen oder auf dem Teller anrichten und die Filets darauf setzen.

Das Fischrezept des Monats stammt vom Landhotel Gasthof Grünberg am See, 4810 Gmunden, Traunsteinstr. 109, Tel. 07612/77700, Fax 07612/77700-33, Internet: www.gruenberg.at

Guten Appetit und viel Spaß beim Nachkochen!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Vogl Ludwig

Artikel/Article: [WRG ist nicht mehr totes Recht! 100-101](#)